Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 34

Artikel: Der Unteroffiziersverein der Stadt Luzern an die Sektionen des Militär-

Vereins auf dem Land

Autor: Zimmermann, L. / Luternauer, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94187

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Unteroffiziersverein der Stadt Luzern an die Bektionen des Militär-Vereins auf dem Cand.

(Vom 6. August 1868.)

Bei Anlaß ber letten Cabres-Rurse hat unser Berein die Cabres aller 5 Bataillone ins Schützen-haus bahier eingelaben, um sich nebst geselliger Unterhaltung mit einer Frage zu beschäftigen, die sowohl im Interesse unseres kantonalen, als des schweizerissichen Wehrwesens liegt. In den beiden stattgefundenen Bersammlungen, die von ca. 500 Offizieren, Unteroffizieren und unsern Vereinsmitgliedern besucht wurde, war man allgemein der Ansicht, daß auch auf dem Lande außer dem aktiven Militärdienste in militärischer Beziehung etwas mehr geschehen sollte, und daß sich namentlich in stärfer bevölkerten Orten, gleichwie in andern fortgeschrittenen Kantonen, Wehrvereine gründen sollten.

Wir leben gegenwärtig in einer Zeit, wo man immer mehr an die Intelligenz jedes einzelnen Wehr= manns appellirt, daher es auch nothwendig wird, daß man sich auch außer dem Dienste mit der Wehr= fraft des Landes beschäftigt.

Was nust es bem republikanischen Wehr= mann, sobalb er aus bem Dienste tritt, wenn er seine während ber kurzen Instruktionszeit mit Mühe erworbenen Kenntniffe, statt noch mehr auszubilben, solche an ben Nagel hängt und sich rein nichts mehr um die Sache bekummert.

Was nügen bie enormen Opfer, bie ber Staat für Bewaffnung, Ausrüftung und Bilbung seiner Wehrkraft bringt, wenn nicht jeder Einzelne fich als Wehrmann auszubilben sucht, mit ber handhabung seiner Waffe vertraut ift und von ber Kriegführung etwas versteht.

Es ist eine traurige Erscheinung ber Zeit, bag in einer Republik, von ber man fagt, sie sei ein Bolk in Waffen, nahezu $80^{\circ}/_{\circ}$ ber männlichen Bevölkerung im 20. Altersjahre von ber Handhabung ber Waffen noch nichts weiß.

Durch unfer neues Militargefet ift nun auch jedem Wehrmann bie Möglichkeit geboten, zu ben höchsten militarischen Graben avanciren zu können; bazu wird aber Renntniß ber Sache erforbert, bie man nur burch Arbeit erwerben kann.

Diese Aufgabe eines republikanischen Wehrmanns, heiße er Offizier, Unteroffizier ober Solbat, sowie bie Mängel, die in unserm Wehrwesen noch eristiren, wurden von allen Anwesenden richtig erfaßt, und man gab sich als Männer das Wort, auch auf dem Lande im ganzen Kantone Wehrvereine zu gründen und thatkräftig einzugreifen.

Bu biesem 3wede wurden allerorte Offiziere, Un= teroffiziere und Solbaten bestimmt, welche bie Sache an die hand zu nehmen und durchzuführen hatten.

Wir haben nun die Chre, Ihnen mitzutheilen, daß auch Sie in Folge Abstimmung mit dieser ehrenvollen Miffion für Gründung solcher Behr= vereine betraut worden find.

Ihre erfte Aufgabe wird es nun sein, fich mit ben übrigen in Ihrem Kreise bezeichneten herren in Ber=

bindung zu feten, die herren Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten zusammenzuberufen und fich wo mog= lich zu einem Wehrverein zu fonstituiren.

Es werben fich in ihrer Nahe Leute genug finden, bie Ihnen in Ihren Bestrebungen an die hand geben, und wir zweifeln gar nicht baran, baß es Ihrem guten Willen und Ihren Bemühungen gelingen wird. bem angestrebten Projette Berwirklichung zu versschaffen.

Benn Sie Aufschlusse beburfen, so wenden Sie sich an das Tit. Militar=Departement, an hrn. Oberinstruktor Thalmann ober an unsern Berein, und man wird Ihnen mit Bergnugen an die hand geben.

An Stoff zu Berhandlungen und gegenseitigen Be= lehrungen fehlt es Ihnen nicht, da man auf bem Felbe ber Kriegewiffenschaft beffen genug findet.

Die Statuten muffen Sie fich Ihren lotalen Bershältniffen anpaffen, ba folde nicht bie gleichen find, wie in ber Stadt, beffen ungeachtet werben wir Ihnen, wenn Sie es wunschen, unsere Statuten zusenben, bamit Sie ein ungefähres Bilb bavon erhalten.

Am Fuße unserer Buschrift finden Sie die Ramen ber übrigen herren, die in Ihrer Nahe jum gleichen Zwede bestimmt worden find.

Indem wir Ihnen gu Ihren Bestrebungen, bie ja nur im Intereffe unferes gemeinsamen Baterlandes liegen, Glud und Gedeihen wunschen, gewartigen aus Ihrem Rreise balb entsprechende Rachrichten und zeichnen mit waffenbruderlichem Brug und hanbichlag

Ramens bes Unteroffizierevereins: Der Brafibent:

2. Bimmermann, Jager-Feldweibel. Der Aftuar:

R. Luternauer, Tambourmajor.

Militarische Umschau in den Rantonen.

Bandt. Unterm 21. Dezember 1867 hat bie Bunbesverfammlung burch "Bundesgefet, betreffend einige Abanberungen in ber Bekleibung und Ausruftung bes Bundesheeres" befchloffen:

Art. 5. Die Spauletten, Achfelfcuppen, Scharpen und Schleifen werden burch einfachere Unter= scheibunge= und Abzeichen erfest.

Art. 8. In Betreff ber Unterscheibungszeichen tritt bas Gefet sofort mit Erlaffung ber bezüglichen Bollziehungeverordnung für sammtliche Offiziere in Kraft.

Art. 9. Der Bundesrath wird die fur die Durch= führung biefes Gesches erforderlichen nabern Bor= schriften aufstellen.

Unterm 23. Dezember 1867 beschloß der Bundesrath: "Bollziehung des vorstehend erwähnten Bundes-Gesehes." (Vide Amtliche Sammlung, IX. Band, pag. 213, 214 und 215.)

Durch Bollziehungsbeschluß vom 27. April 1868 hat benn endlich der Bundesrath in ber "Abandesrung zum Rleidungs-Reglement" beschloffen:

Art. 6. Gradauszeichnungen ber Offiziere. Achfel-